

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern

*Lantana und Vista sind nach Opferhilfegesetz anerkannte Opferhilfestellen.
Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich.*

Lantana Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt

Aarberggasse 36
3011 Bern
T 031 313 14 00
F 031 313 14 01
info@lantana-bern.ch
www.lantana-bern.ch

Vista Fachstelle Opferhilfe bei sexueller und häuslicher Gewalt

Bälliz 49
3600 Thun
T 033 225 05 60
F 033 225 05 61
info@vista-thun.ch
www.vista-thun.ch

Bern und Thun, Mai 2019

Infoblatt Unfallmeldung (UVG)

Gewalt als Unfall

Sexuelle und / oder häusliche Gewalt ist willentlich zugefügtes Leid und deshalb in unserem Alltagsverständnis von der Vorstellung eines Unfalls weit entfernt. Und trotzdem ist es juristisch ein Unfall, was für den Versicherungsschutz von grosser Bedeutung ist.

Juristische Definition eines Unfalles

«Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper».

Viele Erfahrungen körperlicher und sexueller Gewalt entsprechen den Kriterien des plötzlichen, von den Betroffenen nicht beabsichtigten und für sie ungewohnten Auftretens eines äusseren, schädigenden Ereignisses. Die schädigende Wirkung besteht in den körperlichen und insbesondere psychischen Folgen. Rechtlich gesehen gelten demnach solche Gewalterfahrungen als Unfall. Es ist für Betroffene aus versicherungstechnischen Gründen wichtig, diesen bei ihrer Unfallversicherung zu melden.

Wer sollte Unfallmeldung machen?

Eine Unfallmeldung empfehlen wir insbesondere jenen Betroffenen, die zum Zeitpunkt der Tat obligatorisch unfallversichert, d.h. in der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer/ -innen waren oder Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben.

Jeder Arbeitgeber muss seine Angestellten obligatorisch gegen Unfälle versichern (Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG). Die obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers beginnt mit Antritt der Arbeitsstelle und endet am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Bei Teilzeitbeschäftigung von weniger als acht Wochenstunden empfehlen wir eine fallbezogene Abklärung. Wer Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist ebenfalls versichert.

Gründe für eine Unfallmeldung

Die Vorteile einer solchen Meldung liegen – verglichen mit den Leistungen der Krankenkasse – in der umfassenden Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherungen.

Leistungen der Unfallversicherungen nach UVG

- Übernahme der Kosten für **Heilbehandlungen** (dabei fallen Selbstbehalte für ärztliche Leistungen und Medikamente weg und Leistungen z.B. für nichtärztliche Psychotherapie sind umfassender)
- **Lohnersatz** bei teilweiser oder voller Arbeitsunfähigkeit infolge einer Gewalteryfahrung ab dem dritten Tag (Taggelder von maximal 80% des versicherten Verdienstes) oder eine Rente bei bleibender Einschränkung der Erwerbsfähigkeit
- bei bleibender, erheblicher Schädigung der körperlichen oder psychischen Integrität eventuell eine **Integritätsentschädigung** (finanzieller Ausgleich für körperliche Schmerzen, Leid, verminderte Lebensfreude etc.)
- Die Leistungen werden lebenslang erbracht

Mögliche Nachteile einer Unfallmeldung

- Es ist nicht möglich, ohne Wissen des Betriebes Unfallmeldung zu erstatten. Die Personalverantwortlichen unterstehen der Schweigepflicht. Trotzdem müssen Betroffene damit rechnen, dass eine oder mehrere Personen, mit denen Sie in ihrem Arbeitsalltag zu tun haben, wissen, dass sie Leistungen der Unfallversicherung beanspruchen.
- Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin der Versicherung entscheidet, ob ein angemeldeter Vorfall den Kriterien eines Unfalles entspricht. Vor allem wenn Betroffene keine Anzeige erstattet haben, will er / sie Fragen zum Vorgefallenen evtl. in einem persönlichen Gespräch klären. Wir können Betroffene diesbezüglich unterstützen.

Zeitpunkt der Unfallmeldung

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Frist betreff des Zeitpunktes einer Unfallmeldung. Wenn möglich sollte eine Unfallmeldung so rasch als möglich nach dem Ereignis gemacht werden, da es sonst zu Leistungskürzungen kommen kann.

Inhalt der Unfallmeldung

Die Formulare für die Unfallversicherungen beinhalten Fragen zu folgenden Punkten:

- Einzelheiten zum Sachverhalt (Ort, Zeit, Hergang, Folgen der Tat)
- Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt, Spital oder andere Heilanstalt
- Angaben zur haftpflichtigen Person (d.h. Tatperson), sofern sie der betroffenen Person bekannt ist

Betroffene sind verpflichtet, der Versicherung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

Wie vorgehen?

- Formular beim Arbeitgeber anfordern, ausfüllen und wenn möglich zusammen mit einem Arztzeugnis direkt an die Versicherung senden. Wenn Betroffene in ärztlicher Behandlung sind, kann allenfalls auch deren Ärztin / Arzt ein Unfallformular anfordern und / oder beim Ausfüllen unterstützen.
- Wenn Betroffene nicht möchten, dass die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber erfährt, weshalb eine Unfallmeldung gemacht wird, sollte dies in jedem Fall der Ärztin / dem Arzt und der Versicherung mitgeteilt werden. Die Versicherung untersteht einer Schweigepflicht und darf die erhaltenen Informationen nicht weitergeben, wenn Betroffene dies nicht wollen.

Gerne sind wir dazu bereit, beim Ausfüllen des Formulars und Zusammenstellen der Unterlagen behilflich zu sein. Wir können auch bei Schwierigkeiten im Kontakt mit Versicherungen oder Arbeitgeberinnen / Arbeitgebern beraten, unterstützen oder entsprechende Fachpersonen vermitteln.